



**Einzelgericht im summarischen Verfahren
(Eheschutz)**

Bezirksrichter M^{Law} M. Wild

Urteil und Verfügung vom 15. Juli 2025

in Sachen

A. _____,

Gesuchstellerin

gegen

B. _____,

Gesuchsgegner

betreffend **Eheschutz**

Übereinstimmender Schlussantrag der Parteien:
(Prot. sinngemäss)

Es sei die Vereinbarung vom 8. Juli 2025 zu genehmigen bzw. vorzu-
merken.

Es wird verfügt:

1. Beiden Parteien wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Den Parteien wird das Getrenntleben bewilligt. Es wird festgehalten, dass sie seit dem 2. April 2024 getrennt leben.
2. Die Obhut für die Kinder, C._____, geboren am tt.mm.2013, und D._____, geboren am tt.mm.2019, wird der Mutter zugeteilt.
3. Die Vereinbarung der Parteien vom 8. Juli 2025 wird in Bezug auf die weiteren Kinderbelange genehmigt und im Übrigen wird von der Vereinbarung Vormerk genommen. Sie lautet wie folgt:

1. Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes

Die Parteien vereinbaren, auf unbestimmte Zeit getrennt zu leben.

2. Obhut

Die Parteien beantragen, es sei die Obhut für die Kinder

C._____, geboren am tt.mm.2013

D._____, geboren am tt.mm.2018

der Mutter zuzuteilen.

3. Betreuungsregelung

Der Vater hat zurzeit keine eigene Wohnung und ist auf Wohnungssuche. Entsprechend besucht er die Kinder bei der Mutter regelmässig, womit die Mutter einverstanden ist.

Sobald der Vater eine eigene Wohnung bezieht, wird er berechtigt und verpflichtet, die Kinder wie folgt zu betreuen:

- an jedem zweiten Wochenende jeweils ab Samstagmorgen bis Sonntagabend,
- an zwei Abenden unter der Woche (ohne Übernachtung),
- jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr,
- sowie in geraden Jahren über die ganzen Osterfeiertage, von Karfreitag, 10.00 Uhr, bis Ostermontag, 18.00 Uhr, und in ungeraden Jahren über die ganzen Pfingstfeiertage, von Pfingstsamstag, 10.00 Uhr, bis Pfingstmontag, 18.00 Uhr.

Ausserdem ist der Vater berechtigt und verpflichtet, die Kinder für die Dauer von 2 Wochen pro Jahr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen.

Der Vater verpflichtet sich, die Ferienbetreuung mindestens drei Monate vor dem geplanten Ferienbeginn anzumelden und mit der Mutter abzusprechen.

In der übrigen Zeit werden die Kinder durch die Mutter betreut.

Weitergehende oder abweichende Wochenend-, Feiertags- oder Ferienkontakte nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten.

4. Kinderunterhalt

Der Vater verpflichtet sich, der Mutter während der Dauer des Getrenntlebens für die Kinder je monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats zahlbare Barunterhaltsbeiträge von CHF 340.– (zuzüglich allfälliger gesetzlicher und vertraglicher Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen) je Kind (total CHF 680.–) zu bezahlen, erstmals auf den 1. August 2025.

Mit den vereinbarten Unterhaltsbeiträgen ist der gebührende Unterhalt der Kinder nicht gedeckt. Es fehlt bei C. _____ monatlich ein Betrag von CHF 525.– (Barunterhalt) und bei D. _____ monatlich ein Betrag von CHF 325.– (Barunterhalt) sowie CHF 2'165.– Betreuungsunterhalt.

5. Ehegattenunterhalt

Mangels finanzieller Verhältnisse verzichten die Parteien gegenseitig auf Ehegattenunterhalt.

6. Grundlagen der Unterhaltsberechnungen

Dieser Vereinbarung liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde:

Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn, Familienzulagen separat:

Ehefrau: CHF 0.– (vollständige Unterstützung durch das Sozialamt)

Ehemann: CHF 4'000.– (100% Pensum, abzgl. Kleiderkosten / Wintermonate)

Kinder: je die Familienzulage von derzeit CHF 215.–

Kein Vermögen.

7. Familienwohnung, Mobiliar und Hausrat

Der Ehemann überlässt der Ehefrau die eheliche Wohnung (Adresse: E. _____-strasse ..., F. _____) samt Mobiliar und Hausrat zur alleinigen Benützung, mit Ausnahme seiner persönlichen Gegenstände, welche sie auf erstes Verlangen zur alleinigen Benützung herausgibt.

Der Ehemann hat die eheliche Wohnung bereits verlassen.

8. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Parteien übernehmen in Kenntnis der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege die Kosten des unbegründeten Entscheids je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf Parteientschädigung.

Verlangt eine Partei die Begründung des Entscheids, so trägt sie die damit anfallenden Mehrkosten.

4. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

CHF 2'700.00; die weiteren Auslagen betragen:

CHF 390.00 Dolmetscherkosten

Verzichten die Parteien auf eine Begründung des Entscheids, wird die Entscheidgebühr auf zwei Drittel ermässigt.

5. Die Kosten des unbegründeten Entscheids werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung im Sinne von Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.
6. Vom Verzicht der Parteien auf eine Parteientschädigung wird Vormerk genommen.
7. Schriftliche Mitteilung an:
- die Parteien je als Gerichtsurkunde,
- sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, gegen Empfangsschein.

8. Eine Begründung dieses Entscheides kann innert 10 Tagen ab dessen Zustellung schriftlich beim Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen, verlangt werden. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf Anfechtung des Entscheides (Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so beginnt die Frist zur Einreichung eines Rechtsmittels ab Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Horgen, 15. Juli 2025

BEZIRKSGERICHT HORGEN

Der Einzelrichter:

MLaw M. Wild